

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 29/21 vom Freitag, den 16. April 2021

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses .....	176
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (20/2021) ....	176
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	178
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021 .....	178
Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021 .....	179

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Groß Ippener</i> 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung- .....	180
<i>Stadt Wildeshausen</i> Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie für die Bundestagswahl und evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am 26.09.2021 .....	181
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie .....	181

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 20. April 2021, findet um 16:00 Uhr im Videokonferenz/Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.11.2020  
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest
- 4 Fortschreibung des Wirtschaftsförderungs-Programms des Landkreises Oldenburg; Sachstandsbericht
- 5 Chancen für den Ökolandbau / die regionale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Landkreis Oldenburg; Vorstellung der Inhalte des Antrages zur Einrichtung einer Ökomodellregion im Landkreis Oldenburg
- 6 Konzeptentwicklung eines nachhaltigen Bildungszentrums im Blockhaus Ahlhorn
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 20.04.2021 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 09.04.2021

In Vertretung  
Christian Wolf  
Erster Kreisrat

---

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (20/2021)

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir den mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.03.2021 (Nummer 17/2021, veröffentlicht am 23.03.2021 im Amtsblatt Nr. 22/21) festgelegten

#### **Anschlussperrbezirk III (Ahlhorn)**

auf.

Weitere Ausbrüche wurden im Sperrbezirk seitdem nicht verzeichnet.

**Das obige Gebiet ist nunmehr Teil des mit Allgemeinverfügung (18/2021) vom 26.03.2021 eingerichteten Anschlussbeobachtungsgebietes V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3. Es gelten damit die Regelungen für Beobachtungsgebiete (s. unten).**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

**Wichtige Hinweise:**

**Das Aufstellungsgebot vom 12.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58/20, für sämtliches dort genannte und im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel gilt weiterhin.**

**Auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg sind damit derzeit keine weiteren Sperrbezirke eingerichtet.**

**Das Anschlussbeobachtungsgebiet V Wardenburg / Großenkneten (Huntlosen - Döhlen - Sage - Ahlhorn) 3, s. Amtsblatt Nr. 23/21 vom 26.03.2021, gilt weiterhin.**

**Die Regelungen für Beobachtungsgebiete sind unten noch einmal zum besseren Verständnis dargestellt.**

Wildeshausen, den 16.04.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

**Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Telefon:** 04431 – 85-789; **Fax:** 04431 – 85 – 468, **eMail:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des**

**möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.**

**Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:**

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

---

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Koop Wasserbau GmbH, Hullenhauser Straße 1b, 26215 Wiefelstede, hat für die Grundwasserabsenkung zur Erschließung des Bebauungsplanes 36 in Munderloh eine einmalige Grundwasserabsenkung von max. 40.000 m<sup>3</sup> beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.04.2021

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021**

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) wird folgendes bekannt gegeben:

**I. Wahltag**

Am 12. September 2021 wird im Landkreis Oldenburg eine neue Landrätin/ein neuer Landrat gewählt. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 26. September 2021, statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens **am Montag, dem 26.07.2021, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf den § 45 d und die §§ 21 ff. NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung

muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrats unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde/Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung zur Prüfung vorgelegt werden.

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AFD Landesverband Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

### 3. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wildeshausen, 15.04.2021

Christian Wolf  
Kreiswahlleiter

---

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 12. September 2021**

Am 12. September 2021 wird im Landkreis Oldenburg ein neuer Kreistag gewählt. Ich fordere gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

### 1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Im Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg sind 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat mit Umlaufverfahren vom 18.01.2021 die Bildung von vier Wahlbereichen bestimmt und diese folgendermaßen abgegrenzt:

- Wahlbereich 1: Gemeinde Ganderkesee,
- Wahlbereich 2: Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt und Stadt Wildeshausen,
- Wahlbereich 3: Gemeinden Hatten und Hude,
- Wahlbereich 4: Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.

### 3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Je Wahlvorschlag und Wahlbereich können höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

### 4. Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für den Landkreis Oldenburg zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem in jedem der vier Wahlbereiche, für den ein Wahlvorschlag eingereicht wird, von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs als Unterstützungspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages durch eine Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf schriftliche Anforderung vom Landkreis Oldenburg ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Kreiswahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AfD Landesverband Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

**5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Die erforderlichen amtlichen Vordrucke sowie weitere Informationen können im Wahlamt des Landkreises Oldenburg angefordert werden. Ansprechpartnerin: Nina Dierks, Telefon 04431 85-560, E-Mail: wahlamt@oldenburg-kreis.de.

**6. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:**

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

**7. Wahlanzeige:**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind gemäß § 22 Abs. 1 NKWG von einer Wahlanzeige befreit:

- Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (AfD Landesverband Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL).

Wildeshausen, 15.04.2021

Christian Wolf  
Kreiswahlleiter

---

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Groß Ippener*

### **2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener -Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08.04.2021 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 28.11.2013 beschlossen:

#### **§ 1**

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die                                      |          |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Groß Ippener, den 8. April 2021

\_\_\_\_\_  
(Drube)  
Bürgermeister

---

*Stadt Wildeshausen*

**Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die  
Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie für die Bundestagswahl und evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am  
26.09.2021**

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.05.2021 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahl am 12.09.2021 und für die Bundestagswahl sowie die evtl. notwendig werdende/n Stichwahl/en am 26.09.2021 vorzuschlagen.

Für die oben genannten Wahlen werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Nach den gesetzlichen Vorschriften gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für die Wahlschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen – aus wichtigem Grund - ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildeshausen, 12.04.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez. \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)  
Jens Kuraschinski

---

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie**

Am 29.04.2021 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder  
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.02.2021
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

6. Einwohnerfragestunde
7. Integration und Gefahrenabwehr  
Antrag der CDW-Fraktion vom 25.03.2021
8. Verkehrssituation "Bargloyer Weg"  
Antrag der UWG-Fraktion vom 01.03.2021
9. Situation Radverkehr  
Antrag der CDW-Fraktion vom 01.03.2021
10. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis Teil B)
11. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 4. Änderung
12. Aufhebung der Aufnahmeleitlinie für städt. Kindertageseinrichtungen;  
Erlass einer Kindertagesstättenordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in der Stadt Wildeshausen  
- Vorlage wird nachgereicht -
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 14.04.2021

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

---